Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 3 (1863)
Heft: 3

Vorwort: Vorwort

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorwort.

Dieses dritte Heft der „thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte" hätte eigentlich schon im Jahre 1862 erscheinen sollen. Daß es nicht geschah, könnte die Redaktion mit vielen und verschiedenen Anständen, welche hinderlich zwischen die Arbeiten eingetreten sind, entschuldigen. Sie unterläßt es aber und verheißt dagegen, desto mehr sich mit der Herausgabe des vierten Heftes zu beeilen.

Etwas anderes darf jedoch nicht unterlassen werden: die öffentliche Bezeugung des Dankes gegen die außer unserm Vereine stehenden Beförderer unserer Arbeiten. Herrn Dr. Keller, Präsident des antiquarischen Vereins von Zürich, gebührt vorzugsweise das Verdienst zu sorgfältiger Ausgrabung der Pfahlbauwerke bei Niederwyl aufgemuntert, sie mit seinem Rathe unterstützt und die Zeichnung der Fundstätte, sowie der einzelnen Fundstücke durch Herrn Gräter angeordnet zu haben. Dasselbe muß hinsichtlich der Aufdeckung und Beschreibung der römischen villa in Sitterdorf gesagt werden. — Die merkwürdigen, dem Staatsarchive Zürichs entnommenen Offnungen haben wir ebenfalls der Zuvorkommenheit eines Zürchers, des Herrn Staatsarchivars Hotz, zu verdanken und dem wissenschaftlichen Interesse, womit er die Benutzung der zur Bearbeitung unsers zweiten

Heftes dienlichen, im Staatsarchive Zürichs aufbewahrten Materialien ermöglichte. — In geschichtlicher Beziehung hat überhaupt für Thurgau der alte Spruch neue Geltung: Nobile Turegum multarum copia rerum. Es wird dies namentlich auch durch den Inhalt des folgenden Heftes bestätigt werden.

Daß die Offnungen buchstäblich genau, selbst mit Beibehaltung offenbarer Schreibfehler und der Interpunktion des Concipienten abgedruckt worden sind, geschah aus Grundsatz, um nämlich dem Leser in keinerlei Weise bei der Erklärung vorzugreifen. Leider konnten nicht alle Beizeichen, nämlich die übergeschriebenen Vocale und die z. B. in der Offnung von Thundorf vorkommenden Accente, wegen Mangel an der entsprechenden Druckschrift, wiedergegeben werden. Es ist dies um so mehr zu bedauern, weil gerade diese Eigenthümlichkeiten geeignet gewesen wären, über das im 14. und 15. Jahrhunderte hervortretende Bestreben, die Mundarten in Schrift zu verfassen, einige Aufklärung zu gewähren.

Indem wir die historischen Vereine, welche in einen Austausch ihrer Veröffentlichungen mit unserm Vereine eingetreten sind, um ihre fernern Mittheilungen ersuchen, verbinden wir damit die Bitte, uns die in ihrem Besitze befindlichen, auf den Thurgau bezüglichen Acten oder einzelne solcher Notizen zur Benutzung zukommen lassen zu wollen, und erklären uns zugleich geneigt, solche Hülfeleistungen zu erwiedern.

Im Jenner 1863.

Die Redaktion der thurg. Beiträge.